



Mai 2019

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inkrafttreten der EL-Reform	3
3	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	3
3.1	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	3
3.2	Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.....	21
4	Finanzielle Auswirkungen	21

1 Ausgangslage

Am 16. September 2016 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)¹ überwiesen. Anlässlich der Schlussabstimmungen vom 22. März 2019 haben Stände- und Nationalrat die Vorlage zur EL-Reform angenommen. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund werden die Ausführungsbestimmungen in den betroffenen Verordnungen entsprechend angepasst respektive neu erlassen.

2 Inkrafttreten der EL-Reform

Verschiedene Massnahmen, welche das Parlament im Rahmen der EL-Reform beschlossen hat, bedingen Änderungen im kantonalen Recht wie auch Anpassungen bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen der EL-Durchführungsstellen. Für die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der EL-Reform benötigen die Kantone mindestens ein Jahr Zeit. Der Zeitplan wurde deshalb so ausgestaltet, dass die Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat anfangs 2020 verabschiedet werden und die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Einleitung zu den Artikeln 1–1a

Der Anspruch auf EL setzt voraus, dass eine Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. In Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird neu geregelt, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als unterbrochen gilt, wenn sich eine Person mehr als drei Monate am Stück im Ausland aufhält (Bst. a), oder wenn sich eine Person in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält (Bst. b). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird (Abs. 4).

Artikel 1 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund

Der bisherige Artikel 1 ELV, welcher den EL-Anspruch bei getrennten Ehegatten regelt, wird zu Artikel 3 ELV.

Artikel 1 regelt neu die Sistierung und Wiederausrichtung der EL in Fällen, in denen sich eine Person ohne wichtigen Grund für mehr als drei Monate im Ausland aufhält.

Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt, dass die EL in Fällen, in denen sich eine Person ununterbrochen oder innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als drei Monate – d. h. mehr als 90 Tage – im Ausland aufhält, auf den Beginn des Monats eingestellt werden, in welchem die Person den

¹ BBI 2016 7465

² SR 831.30

90. Tag im Ausland verbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten über den Jahreswechsel erfolgt.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Fälle, in denen sich eine Person in einem Kalenderjahr, in welchem sie die maximal zulässige Aufenthaltsdauer im Ausland von drei Monaten (90 Tagen) bereits voll ausgeschöpft hat, erneut ins Ausland begibt. In diesem Fall werden die EL ab Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz verlässt.

Absatz 3

In den Fällen nach Absatz 1 bleiben die EL für die restliche, in den Fällen nach Absatz 2 für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes eingestellt. Die Einstellung umfasst auch den Monat, in welchem die Person in die Schweiz zurückkehrt. Diese Regelung unterscheidet sich vom Grundsatz, wonach Personen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt unterjährig in die Schweiz verlegen, vorbehaltlich der Karenzfrist nach Artikel 5 ELG bereits ab dem Monat der Einreise EL beziehen können (Art. 12 Abs. 1 ELG).

Die abweichende Regelung ist nötig um zu gewährleisten, dass eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten im Ausland nicht überschritten werden kann. Wenn die EL in diesen Fällen bereits ab dem Monat der Wiedereinreise in die Schweiz wieder ausgerichtet würden, blieben Auslandsaufenthalte nicht nur bis zu drei, sondern bis zu vier Monaten ohne Folgen, d. h. eine Person könnte sich bis zu vier Monate ins Ausland begeben, ohne dass die Ausrichtung der EL unterbrochen würde. Ausserdem könnte sie – nachdem sie in einem Kalenderjahr bereits mehr als 90 Tage im Ausland verbracht hat – im selben Kalenderjahr weitere Auslandsaufenthalte von je bis zu einem Monat absolvieren und dabei durchgängig EL beziehen. Dies wird mit der vorliegenden Regelung verhindert.

Absatz 4

Dieser Absatz stellt klar, dass die Tage der Ein- und Ausreise nicht als Auslandsaufenthalt gelten.

Artikel 1a Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund

Der bisherige Artikel 1a ELV, welcher die EL-Berechnung bei Ehepaaren regelt, von denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, wird zu Artikel 3a ELV.

Die Bestimmung regelt neu die Sistierung und Wiederausrichtung der EL in Fällen, in denen sich eine Person aus einem wichtigen Grund während mehr als einem Jahr im Ausland aufhält.

Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt, dass die EL in Fällen, in denen sich eine Person aus einem wichtigen Grund während mehr als einem Jahr im Ausland aufhält, auf das Ende des Monats eingestellt werden, in welchem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat.

Absatz 2

Gemäss diesem Absatz werden die EL ab dem Monat wieder ausgerichtet, ab dem die Person in die Schweiz zurückkehrt. Es gelten somit dieselben Regeln wie bei Personen, die ihren Wohnsitz unterjährig in die Schweiz verlegen und – vorbehaltlich einer zu erfüllenden Karenzfrist – ebenfalls ab dem Monat der Einreise einen EL-Anspruch geltend machen können.

Absatz 3

Dieser Absatz stellt klar, dass die Tage der Ein- und Ausreise nicht als Auslandsaufenthalt gelten.

Absatz 4

Dieser Absatz definiert abschliessend die wichtigen Gründe, aus denen sich eine Person bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten kann, ohne dass es zu einer Sistierung der EL kommt. Als wichtige Gründe gelten:

- Ausbildungen, die einen Auslandsaufenthalt unentbehrlich machen. Unentbehrlich ist der Auslandsaufenthalt dann, wenn die Ausbildung ohne ihn nicht ordnungsgemäss abgeschlossen werden kann, wie beispielsweise bei einem Sprachstudium. Die Ausbildung muss ausserdem den Ausbildungsbegriff im Sinne von Artikel 49^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober 1947³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) erfüllen.
- Die Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern. Dieser Personenkreis deckt sich mit demjenigen, der gemäss Artikel 29^{septies} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV auslösen kann.
- Eine Krankheit oder ein Unfall der EL-beziehenden Person, wenn die Rückkehr in die Schweiz dadurch unmöglich wird.
- Die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt. Darunter fallen alle Ereignisse, über welche die EL-beziehende Person keine Kontrolle hat, beispielsweise die verzögerte Rückkehr in die Schweiz aufgrund kriegerischer Ereignisse oder einer Naturkatastrophe.

Artikel 1b Unterbruch der Karenzfrist

Der bisherige Artikel 1b ELV, welcher die Anrechnung der Einnahmen bei Ehepaaren regelt, von denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, wird zu Artikel 4 ELV.

Gemäss dem neuen Artikel 5 Absatz 5 ELG wird die Karenzfrist unterbrochen, wenn sich eine Person ununterbrochen während mehr als drei Monaten oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält. Der Bundesrat regelt die Fälle, in denen die Karenzfrist bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird (Art. 5 Abs. 6 ELG). Mit dem neuen Artikel 4 Absatz 4 ELG sieht das Gesetz für den Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes eine analoge Regelung vor. Die Gründe, aus denen sich eine Person bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten darf, sind für beide Fälle dieselben. Die vorliegende Bestimmung verweist deshalb auf die Regelungen zum Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Artikel 1a Absatz 4 ELV.

Artikel 2 Vermögen

Mit der EL-Reform wird eine neue Anspruchsvoraussetzung für den EL-Bezug eingeführt. Nach dem neuen Recht können alleinstehende Personen, deren Reinvermögen 100 000 Franken übersteigt und Ehepaare, deren Reinvermögen mehr als 200 000 Franken beträgt, keinen EL-Anspruch geltend machen. Dasselbe gilt für Waisen mit mehr als 50 000 Franken Reinvermögen (Art. 9a Abs. 1 ELG).

Die Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug müssen für den gesamten Zeitraum der Leistungszusprache – aber nur für diesen Zeitraum – vollständig erfüllt sein. Die vorliegende Bestimmung konkretisiert diesen Grundsatz in Bezug auf das Vermögen: Für die Frage, ob die vermögensmässigen Voraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllt sind, ist das Vermögen am ersten Tag des Monats massgebend, ab dem die Leistung beansprucht wird.

Der EL-Anspruch besteht nur, solange alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist möglich, dass das Vermögen einer EL-beziehenden Person, das ursprünglich unter der zulässigen Schwelle lag, aufgrund einer Erbschaft oder eines anderen Ereignisses einen Zuwachs erfährt

³ SR 831.101

⁴ SR 831.10

und im Ergebnis die Schwelle überschreitet. Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug erfüllt. Der EL-Anspruch erlischt somit am Ende des Monats, in welchem das Vermögen die zulässige Schwelle überschreitet. Diese Konsequenz ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 3 ELG und bedarf keiner weiteren Präzisierung auf Verordnungsebene.

Artikel 3 und 3a

Als Folge des Einschubs der neuen Artikel 1–2 ELV müssen die bisherigen Artikel 1 und 1a in Artikel 3 und 3a ELV umbenannt werden. Aus demselben Grund müssen die Verweise in Artikel 3a angepasst werden.

Artikel 4 Anrechenbare Einnahmen

Der bisherige Artikel 4 ELV, welcher die EL-Berechnung von Hinterlassenen regelt, wird zu Artikel 6 ELV. Artikel 4 ELV hat neu die Anrechnung der Einnahmen von Ehepaaren, bei denen mindestens einer der Ehegatten im Heim lebt, zum Inhalt. Diese Thematik war bisher in Artikel 1b ELV geregelt.

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 1b Absatz 1 ELV. In Abweichung vom bisherigen Recht sieht der neue Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b ELG jedoch vor, dass der Vermögensverzehr bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, nicht mehr hälftig geteilt wird. Die Klammerbemerkung "(einschliesslich des Vermögensverzehrs nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG)" des bisherigen Artikel 1b Absatz 1 ELV wird deshalb gestrichen.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 1b Absatz 2 ELV.

Absatz 3

Diese Bestimmung regelt die Höhe des Vermögensverzehrs bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt. Grundsätzlich beträgt der Vermögensverzehr 1/15, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 1/10 desjenigen Reinvermögens, welches einen bestimmten Freibetrag übersteigt (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG). Artikel 11 Absatz 2 ELG erlaubt es den Kantonen, von diesem Grundsatz abzuweichen und den Vermögensverzehr für Personen, die im Heim oder Spital leben, auf höchstens 1/5 zu erhöhen.

Die bisherige Regelung in Artikel 1b Absatz 3 ELV sah von dieser kantonalen Regelungskompetenz eine Ausnahme vor und besagte, dass bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte zu Hause und der andere im Heim oder Spital lebt, keine vom erwähnten Grundsatz abweichende kantonale Regelung zulässig ist. Der Vermögensverzehr für den im Heim oder Spital lebenden Ehegatten betrug in diesen Konstellationen zwingend 1/15 bzw. 1/10. Diese Ausnahmeregel bewirkte eine Privilegierung derjenigen Ehepaare, bei denen ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt. Dadurch, dass für beide dieser Ehegatten der tiefe Vermögensverzehr von 1/15 bzw. 1/10 anwendbar war, konnte der im Heim lebende Ehegatte im Vergleich zu alleinstehenden Personen im Heim und im Vergleich zu Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten im Heim leben, bei gleich viel Vermögen einen höheren EL-Anspruch geltend machen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur EL-Reform wurde angeregt, die Privilegierung in Artikel 1b Absatz 3 ELV zu beseitigen. Diesem Anliegen wird mit der Neuformulierung von Artikel 4 Absatz 3 ELV nachgekommen. Die Kantone sind demnach befugt, den Vermögensverzehr für Personen, die im Heim oder Spital leben, künftig in allen Konstellationen (alleinstehend im Heim/Spital, verheiratet und der andere Ehegatte lebt zu Hause, verheiratet und beide Ehegatten im Heim/Spital) auf maximal 1/5 zu erhöhen. Für den zu Hause lebenden Ehegatten darf der Vermögensverzehr nicht erhöht werden.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt die gesonderte Berechnung der jährlichen EL von Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt. Die Buchstaben a bis c nennen diejenigen Einnahmen, die bereits nach bisherigem Recht von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung ausgenommen sind. In Buchstabe c wurde der Begriff «Eigenmietwert» durch den Begriff «Mietwert» ersetzt. Grund für diese Anpassung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Mietwert für die EL-Berechnung zwar nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten ist, eine im kantonalen Recht allfällig vorgesehene Kürzung wegen Selbstnutzung jedoch ausser Acht zu lassen ist.⁵

Aufgrund des neuen Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b ELG wird der Vermögensverzehr im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr hälftig geteilt (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 1 ELV). Er wird deshalb im neuen Buchstaben d als weitere Ausnahme von der Zusammenrechnung und der hälftigen Aufteilung der Einnahmen aufgeführt.

Absatz 5

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 1b Absatz 5 ELV.

Artikel 5 und 6

Als Folge des Einschubs der neuen Artikel 1–2 ELV müssen die bisherigen Artikel 1c und 4 ELV in Artikel 5 und 6 ELV umbenannt werden.

Artikel 8 Absatz 2

Bei der Berechnung der jährlichen EL wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt. Nach dem bisherigen Recht wurde in allen Fällen ein Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion berücksichtigt. Ab dem Inkrafttreten der EL-Reform wird grundsätzlich die tatsächliche Prämie angerechnet, höchstens jedoch die Durchschnittsprämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG). Der Betrag für die Krankenversicherungsprämie ist folglich Bestandteil der jährlichen EL nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG. Er unterscheidet sich jedoch in zwei Punkten vom übrigen EL-Betrag:

- Der Betrag für die Krankenversicherungsprämie wird nicht an die EL-beziehende Person, sondern direkt an den Krankenversicherer ausbezahlt (Art. 21a ELG).
- Im Gegensatz zu den übrigen EL müssen die Kantone den Betrag alleine, d. h. ohne Beteiligung des Bundes, finanzieren. Die Kantone verwenden dafür üblicherweise Prämienverbilligungsmittel.

Aus diesem Grund sind einige Kantone dazu übergegangen, den Betrag für die Krankenversicherungsprämie im Berechnungsblatt zur EL-Verfügung nicht mehr als Teil des jährlichen EL-Betrages aufzuführen, sondern ihn separat auszuweisen.

Gemäss dem geltenden Recht fallen Kinder, deren Einnahmen die Ausgaben übersteigen, bei der EL-Berechnung ausser Betracht (Art. 9 Abs. 4 ELG). Bei der vorliegenden Bestimmung, wonach für die Feststellung, ob ein Kind ausser Betracht fällt oder nicht, für jedes Kind, auf welches dies zutreffen könnte, eine eigene Berechnung zu machen ist, in welcher die Ausgaben und Einnahmen einander gegenübergestellt werden, handelt es sich ebenfalls um geltendes Recht. Die Bestimmung wird lediglich dahingehend präzisiert, dass der Betrag zwingend als Ausgabe zu berücksichtigen ist, da die Vergleichsrechnung sonst zu falschen Ergebnissen führt. Diese Präzisierung dient lediglich der Klarstellung und stellt keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar.

⁵ BGE 138 V 9

Artikel 11 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die vorzunehmen ist, weil die Abkürzung «AHVV» neu bereits in Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a eingeführt wird.

Artikel 15e Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht

In der EL-Berechnung werden nebst tatsächlich vorhandenen Einkommens- und Vermögenswerten auch diejenigen angerechnet, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat. Diese werden in der EL-Berechnung berücksichtigt, als wären sie noch vorhanden. Der Begriff des Verzichts war im bisherigen Recht nicht geregelt, sondern wurde durch die Rechtsprechung⁶ definiert. Mit der EL-Reform wird nun eine rechtliche Definition des Verzichtsbegriffs eingeführt (Art. 11a ELG). Die wichtigsten praxisrelevanten Fragen werden auf Verordnungsebene geregelt. Dazu gehört auch der Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Berücksichtigung des Verzichts auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht in der EL-Berechnung. Die Regelung richtet sich nach der bisherigen Praxis⁷, wonach der Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts als Einnahme aus unbeweglichem Vermögen angerechnet wird.

Gemäss der jüngeren Rechtsprechung⁸ ist dagegen beim Verzicht auf eine Nutzniessung nicht deren Jahreswert, sondern lediglich der fiktive Zins auf dem Verkehrswert der Liegenschaft als Verzichtseinkommen in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Beim Eigentum und bei der Nutzniessung bzw. einem Wohnrecht handelt es sich jedoch um vollkommen unterschiedliche Rechte. Der Eigentümer kann frei über eine Sache verfügen und insbesondere auch sein Eigentum daran auf eine andere Person übertragen (Art. 641 ZGB), während der Nutzniesser lediglich das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache hat (Art. 755 ZGB) und der Inhaber eines Wohnrechts die Befugnis hat, in einem Gebäude Wohnung zu nehmen (Art. 776 ZGB).

Beim Eigentümer einer Liegenschaft wird in der EL-Berechnung einerseits der Wert der Liegenschaft als Bestandteil des Vermögens und andererseits der Mietwert als Einnahme angerechnet. Beim Inhaber einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts, der kein Eigentum an der Liegenschaft hat, wird dagegen lediglich der Mietwert als Einnahme berücksichtigt. Verzichtet der Eigentümer auf sein Eigentum an der Liegenschaft – beispielsweise, indem er sie seinen Kindern schenkt – findet ein Vermögensverzicht in der Höhe des Verkehrswerts der Liegenschaft statt (Art. 11a Abs. 2 ELG i. V. m. Art. 17 Abs. 5 ELV; vgl. auch Erläuterungen zu Art. 17b ELV), der in der EL-Berechnung entsprechend berücksichtigt wird. Gleichzeitig liegt auch ein Einkommensverzicht vor. Als Verzichtseinkommen wird jedoch nicht der Mietwert, sondern lediglich der Zins auf dem fiktiven Verkaufserlös – also dem Verkehrswert der Liegenschaft – angerechnet, da der Eigentümer bei einem Verkauf der Liegenschaft zu einem marktüblichen Wert, der keinen Vermögensverzicht darstellen würde, auch nur den Zins auf dem Verkaufserlös als Einkommen erzielen würde und nicht den Mietwert.

Im Gegensatz zum Eigentümer kann der Inhaber einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts die Liegenschaft nicht veräussern. Bei der Bemessung der Höhe des Verzichts kann der Wert der Liegenschaft oder der Zins aus dem (fiktiven) Verkaufserlös folglich nicht massgebend sein. Der Verzicht auf die Nutzniessung oder das Wohnrecht hat zur Folge, dass deren Inhaber nicht mehr davon profitieren kann, mietfrei in einer Liegenschaft zu leben oder – im Falle einer Nutzniessung – die Liegenschaft an Dritte zu vermieten. Die Höhe des Verzichts entspricht folglich dem Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts, der wiederum an den Mietwert anknüpft (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2).

⁶ Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV (ZAK) 1990 S. 355 f. und 1991 S. 137; AHI-Praxis 1995 S. 48; BGE 122 V 394

⁷ Urteil P 58/00 vom 18.06.2003

⁸ Urteil 8C_68/2088 vom 27.01.2009 und Urteil 9C_589/2015 vom 05.04.2016

Der Verzicht muss freiwillig erfolgen. Ausgenommen sind demnach Fälle, in denen die berechtigte Person ihr Wohnrecht (nicht jedoch die Nutzniessung) aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.

Absatz 2

Der Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die von der Person, welche die Nutzniessung oder das Wohnrecht innehat, übernommen wurden, namentlich die Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten. Im Falle eines Wohnrechts werden die Hypothekarzinsen üblicherweise durch den Eigentümer der Liegenschaft getragen. Es kann jedoch eine abweichende vertragliche Regelung bestehen, die bei der Ermittlung des Jahreswertes ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Werden zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzniessung oder das Wohnrecht bereits EL ausgerichtet, wird in der EL-Berechnung weiterhin der vor dem Verzicht berücksichtigte Jahreswert angerechnet.

Artikel 16a Absatz 3

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Die Pauschalen wurden letztmals auf den 1. Januar 1998 angepasst und lagen seitdem bei 1680 bzw. 840 Franken pro Jahr. Diese Beträge decken die tatsächlichen Kosten in den meisten Fällen nicht und müssen deshalb angepasst werden.

Die Anpassung der Nebenkostenpauschale soll auf der gleichen Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung - wie die Erhöhung der Mietzinsmaxima erfolgen. In der Botschaft zur Änderung der anrechenbaren Mietzinsmaxima⁹ wird die Entwicklung der Nebenkosten behandelt (Jahre 1998–2003). In diesen Jahren stiegen die Nebenkosten doppelt so stark wie die Nettomieten. Für die Heizkosten ist im Wesentlichen der Preis für das Heizöl bestimmend. Seit der letzten Anpassung der Mietzinsmaxima 2001 hat sich der Preis für das Heizöl verdoppelt.¹⁰ Die übrigen in den Nebenkosten enthaltenen Posten wie Elektrizität und Warmwasseraufbereitung sind stabiler und folgen häufig der allgemeinen Teuerungsentwicklung.

Aufgrund dieser Datenbasis werden die Pauschalen für die Nebenkosten und die Heizkosten um 50 Prozent erhöht und liegen neu bei 2520 bzw. 1260 Franken pro Jahr.

Artikel 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

In der EL-Berechnung wird ein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt. Gemäss dem bisherigen Recht wird dabei in jedem Fall ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie mit Unfaldeckung des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion berücksichtigt (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG). Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt diese Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung spätestens Ende Oktober für das nächste Jahr fest (Art. 54a Abs. 3 ELV). Die Durchschnittsprämie wird basierend auf der Franchise nach Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995¹¹ über die Krankenversicherung (KVV) (heute 300 Franken) berechnet. Mit der EL-Reform wird diese Regelung dahingehend angepasst, dass anstelle des Pauschalbetrages die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen ist, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie mit Unfaldeckung.

⁹ BBI 2015 849, hier 855

¹⁰ BFS, Landesindex der Konsumentenpreise, Heizöl, kostenlos abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise.assetdetail.8146209.html>

¹¹ SR 832.102

Die vorliegende Bestimmung regelt, was unter der tatsächlichen Prämie zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um diejenige Prämie, welche vom Krankenversicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellt wird. Während die Durchschnittsprämie immer mit Unfaldeckung berechnet wird, wird bei der tatsächlichen Prämie die Unfaldeckung nur berücksichtigt, falls die Person das Unfallrisiko über die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt. Hat eine Person eine Versicherung mit Wahlfranchise oder mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer abgeschlossen, so wird nur die dafür geschuldete Prämie in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt. Wenn der Versicherer freiwillig übermässige Reserven abbaut (vgl. Art. 26 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015¹² [KVAV]), wird der Ausgleichsbetrag auch berücksichtigt. Prämien für Zusatzversicherungen bleiben für die EL-Berechnung unberücksichtigt.

Artikel 16e Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern

Mit dem neuen Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f ELG werden Kosten für die notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren in der EL-Berechnung neu als Ausgabe anerkannt. Gemäss dem Wortlaut der Bestimmung werden nur ausgewiesene Netto-Betreuungskosten berücksichtigt. Angerechnet werden somit nur diejenigen Kosten, welche der Person auch tatsächlich in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand übernommen werden. Die Auslagen müssen zudem mit Rechnungskopien belegt sein.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt, welche Arten der familienergänzenden Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden. Es muss sich um eine Betreuung durch anerkannte Dritte – Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern oder Tagesfamilien – handeln. Ausserdem muss es sich um eine sogenannte institutionelle Betreuung¹³ handeln: Diese beinhaltet private und öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder vor oder während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden) betreut werden. Es wird unterschieden zwischen Einrichtungen, die sich um Kinder im Vorschulalter kümmern (Krippen, Kindertagesstätten), Einrichtungen, in denen Kinder im Schulalter betreut werden (Tagesstrukturen, Tagesschulen/-kindergärten) sowie Einrichtungen für Kinder aller Altersstufen. Tagesfamilien sind ebenfalls eine Betreuungsform des institutionellen Bereichs, sofern sie organisiert sind (z.B. angeschlossen an Tageselternvereine oder -netzwerke) und sich an Kinder verschiedener Altersklassen richten. Die institutionellen Betreuungsangebote sind kostenpflichtig und werden in gewissen Fällen subventioniert.

Die Betreuung durch Privatpersonen (Grosseltern, Au-pair, Babysitter usw.) gilt sodann als nicht-institutionelle Betreuung. Diese kann bezahlt oder nicht bezahlt erbracht werden. Sie wird nicht als Ausgabe anerkannt, da in diesen Fällen ein gewisses Missbrauchspotential besteht.

Absatz 2

Sorgen beide Eltern für das Kind, kann es sich um verheiratete, im Konkubinat lebende, um getrennte oder geschiedene Eltern handeln. Die familienergänzende Betreuung von Kindern ist in dem Fall dann notwendig, wenn beide Elternteile gleichzeitig erwerbstätig sind. Gehen die Eltern einer Teilzeitarbeit nach und überlappen sich ihre Arbeitszeiten, ist während dieser Zeit die Notwendigkeit der familienergänzenden Betreuung gegeben. Zur Prüfung der Notwendigkeit müssen die Arbeitspensen und -zeiten mit geeigneten Dokumenten (Arbeitsvertrag, Lohnausweis, Pläne für Arbeitseinsätze usw.) offengelegt werden. Bei Alleinerziehenden, das heisst, wenn sich kein zweiter Elternteil um das Kind kümmern kann (insbesondere geografische Distanz, unbekannt oder verstorben), ist die Notwendigkeit während der Zeit gegeben, in der sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die familienergänzende Betreuung von Kindern kann auch aufgrund der gesundheitlichen Situation des alleinerziehenden Elternteils oder der Eltern und zur Wahrung des Kindeswohls

¹² SR 832.121

¹³ Typologie der Betreuungsformen des BFS: www.bfs.admin.ch/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.1343435

indiziert sein (Bst. b). Trotz der Indikation der Fremdbetreuung handelt es sich hier um eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die es grundsätzlich zulässt, dass das Kind bei den Eltern lebt. Es ist aber für das Kind und die Eltern entlastend, wenn das Kind während einer bestimmten Zeit fremdbetreut wird. Die Indikation der Fremdbetreuung kann sich aus der Invalidität ergeben. Gibt die Invalidität allein zu wenig Aufschluss über die Betreuungsmöglichkeit der Eltern, ist ergänzend ein Arztzeugnis einzuholen. Dieses soll den Umfang der Fremdbetreuung festlegen und die entsprechende Notwendigkeit bestätigen.

Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung kann sich auch aus einer Kombination von Erwerbstätigkeit und gesundheitlicher Beeinträchtigung der Eltern ergeben. Die Situation ist in jedem Fall mittels Arbeitsvertrag und Invalidität/Arztzeugnis beider Elternteile darzulegen. Sorgen beide Eltern für das Kind, muss wiederum eine Überlappung vorliegen, die die Kinderbetreuung durch die Eltern im ärztlich festgestellten Umfang verhindert.

Artikel 17a Ermittlung des Reinvermögens

Diese Bestimmung regelt, wie das für die EL-Berechnung massgebende Reinvermögen zu ermitteln ist. Sie ist notwendig, weil Hypothekarschulden nicht mehr wie bisher vom Gesamtvermögen, sondern nur noch vom Wert der Liegenschaft in Abzug gebracht werden können¹⁴.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Grundsatz für die Ermittlung des Reinvermögens (Nettovermögen). Er entspricht dem bisherigen Recht. Demnach werden vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln für die Abzugsfähigkeit von Hypothekarschulden (Absätze 2 und 3).

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Berücksichtigung von Hypothekarschulden und stellt klar, dass diese nur vom Liegenschaftswert nach Artikel 17 Absatz 1 ELV (selbstbewohnte Liegenschaften) oder Artikel 17 Absatz 4 bzw. 6 ELV (nicht selbstbewohnte Liegenschaften) – und nicht mehr wie bisher vom gesamten Bruttovermögen – in Abzug gebracht werden können. Sind die Hypothekarschulden im Einzelfall höher als der Liegenschaftswert, so werden die überschüssenden Hypothekarschulden bei der Ermittlung des Reinvermögens nicht weiter berücksichtigt; sie schmälern das übrige Vermögen nicht.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Abzugsfähigkeit von Hypothekarschulden, wenn vom Liegenschaftswert zugleich ein Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum abgezogen wird (Art. 11 Abs. 1 Bst. c zweiter Teilsatz ELG bzw. Art. 11 Abs. 1^{bis} ELG). Demnach wird vom Liegenschaftswert zuerst der Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum abgezogen (Bst. a). Die auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden können anschliessend noch soweit abgezogen werden, als sie den verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen (Bst. b). Das Ergebnis dieser Liegenschaftsrechnung (Positivsaldo oder Null) wird zum übrigen Vermögen hinzugerechnet.

Diese Präzisierung auf Verordnungsstufe ist nötig, um Unsicherheiten in der Praxis zu klären und zu verhindern, dass die – in der EL-Berechnung mit einem zusätzlichen Freibetrag privilegierten – selbstbewohnten Liegenschaften das übrige Vermögen schmälern¹⁵.

Artikel 17b Verzicht auf Vermögenswerte. Grundsatz

Mit dem neuen Artikel 11a Absatz 3 ELG wird der Begriff des Vermögensverzichts auf Fälle ausgedehnt, in denen eine Person einen grossen Teil ihres Vermögens innerhalb kurzer Zeit

¹⁴ vgl. Botschaft zur EL-Reform, BBl 2016 7265, hier 7497 f. und 7535

¹⁵ vgl. Botschaft zur EL-Reform, BBl 2016 7465, hier 7497ff.

verbraucht, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der neue Artikel 17b ELV hält deshalb fest, dass in zwei Fällen ein Verzicht vorliegen kann:

- wenn eine Person Vermögenswerte entäussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Wertes der Leistung entspricht (Bst. a); oder
- wenn eine Person im zu betrachtenden Zeitraum mehr Vermögen verbrauchte, als gemäss Artikel 11a Absatz 3 ELG zulässig gewesen wäre (Bst. b).

In den Fällen nach Buchstabe a gibt es gegenüber der bisherigen Praxis, die sich auf die Rechtsprechung stützt, keine Änderungen.¹⁶ Demnach liegt kein Verzicht vor, wenn die Vermögensentäusserung der Erfüllung einer gesetzlich oder gerichtlich auferlegten Rechtspflicht wie beispielsweise der Bezahlung einer Geldstrafe, einer Kapitalabfindung bei Scheidung oder einer direkten Steuer dient. In Fällen, in denen keine solche Rechtspflicht vorliegt, ist ein Vermögensverzicht immer dann anzunehmen, wenn die Gegenleistung, die eine Person für ihre Vermögensentäusserung erhalten hat, nicht gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der Gegenleistung ist dann anzunehmen, wenn sie mindestens 90 Prozent des Wertes der Leistung beträgt. Ein Vermögensverzicht liegt folglich nicht nur bei einer Schenkung vor, sondern auch dann, wenn Vermögenswerte zu einem Preis verkauft werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, oder wenn ein Kaufgegenstand zu einem übersetzten Preis erworben wird.

Artikel 17c **Höhe des Verzichts bei Entäusserung**

Beim Grundsatz, wonach die Höhe des Verzichts der Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung entspricht, handelt es sich um geltendes Recht.

Artikel 17d **Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch**

Absätze 1 und 2

Diese beiden Absätze legen fest, wie die Höhe des Vermögensverzichts ermittelt wird: Der Betrag wird ermittelt, indem der Gesamtwert des zulässigen Vermögensverbrauchs von der Summe der tatsächlichen Ausgaben der versicherten Person abgezogen wird (Abs. 1). Absatz 2 definiert, wie der zulässige Vermögensverbrauch berechnet wird. Für den zu betrachtenden Zeitraum wird der zulässige Verbrauch für jedes Jahr separat berechnet. Er beträgt 10 Prozent des Vermögens beziehungsweise 10 000 Franken bei einem Vermögen bis 100 000 Franken (Art. 11a Abs. 3 ELG), basierend auf dem Stand des Vermögens per 1. Januar des jeweiligen Jahres. So ist beispielsweise bei einem Vermögen von 150 000 Franken ein Verbrauch von 15 000 Franken zulässig. Beträgt das Vermögen im darauffolgenden Jahr 140 000 Franken, ist für dieses Jahr ein Verbrauch von 14 000 Franken zulässig usw. Die einzelnen Jahresbeträge werden addiert, um den Gesamtwert des zulässigen Verbrauchs zu ermitteln.

Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt, welche Bestandteile des Vermögens bei der Ermittlung der Höhe des Verzichts unberücksichtigt bleiben, und aus welchen Gründen der zulässige Vermögensverbrauch ausnahmsweise überschritten werden darf.

Buchstabe a:

Beim Vermögensverzehr handelt es sich um einen Teil des Vermögens, der bei der EL-Berechnung jährlich als Einnahme angerechnet wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG). Durch die Anrechnung des Vermögensverzehrs reduziert sich der ausgerichtete EL-Betrag. Um ihren Lebensunterhalt dennoch bestreiten zu können, muss eine EL-beziehende Person ihr Vermögen im Rahmen des angerechneten Vermögensverzehrs verbrauchen. Dieser Verbrauch stellt

¹⁶ vgl. u. a. BGE 122 V 394

folglich keinen Vermögensverzicht dar. Vermögensreduktionen bis zur Höhe des Vermögensverzichts sind deshalb bei der Ermittlung der Höhe des Vermögensverzichts ausser Acht zu lassen und müssen durch die EL-beziehende Person nicht gerechtfertigt werden. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Artikel 17b Buchstabe b ELV.

Buchstabe b:

Wie Artikel 11a Absatz 3 ELG festhält, definiert der Bundesrat die wichtigen Gründe, bei denen der zulässige Vermögensverbrauch überschritten werden darf. In diesem Buchstaben werden die wichtigen Gründe abschliessend aufgezählt.

Ziff. 1–5: bezeichnen die Ausgaben, die unter die wichtigen Gründe fallen und eine Überschreitung der zulässigen Vermögensschwelle rechtfertigen. Die versicherte Person muss belegen, dass diese Mehrausgaben auf einen dieser Gründe zurückzuführen sind.

Ziff. 6: Für die Jahre vor dem EL-Bezug stellen auch die laufenden Ausgaben für den Lebensunterhalt einer Person einen wichtigen Grund dar. So kann beispielsweise ein Stellenverlust oder ein niedrigerer Beschäftigungsgrad die Person zwingen, ihre Ersparnisse zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben zu verwenden. In diesem Fall muss der Nachweis nicht absolut, sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erbracht werden. Insbesondere ist dabei auch den individuellen Verhältnissen – sprich dem jeweiligen Lebensstandard – einer Person Rechnung zu tragen.

Buchstabe c:

Unfreiwillige Vermögensverluste bleiben für die Ermittlung der Höhe des Verzichts ebenfalls unberücksichtigt. Im Gegensatz zu den Fällen nach Buchstabe b kann die Beweislast hier nicht der versicherten Person auferlegt werden, da sich unfreiwillige Vermögensverluste wie etwa unvorhergesehene Verluste an der Börse oder Verluste aufgrund von Kreditausfällen nur schwer belegen lassen.

Buchstabe d:

Geldleistungen, die eine Person als Opfer einer Persönlichkeitsverletzung, einer Straftat oder einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme erhalten hat, sollen von dieser Person nach ihrem Gutdünken verwendet werden dürfen. Sofern sie das Geld für eigene Zwecke verwendet und dafür eine angemessene Gegenleistung erhält, soll sie nicht befürchten müssen, dass der Verbrauch dieses Geldes zu einer Kürzung ihrer EL führt.

Der vorliegende Buchstabe sieht deshalb vor, dass Genugtuungssummen einschliesslich des Solidaritätsbeitrages nach dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 bei der Ermittlung des Vermögensverzichts unberücksichtigt bleiben.

Artikel 17e Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Artikel 17a ELV. Der angepasste Absatz 1 präzisiert, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, sowohl Vermögensverzichte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne gleichwertige Gegenleistung nach Artikel 11a Absatz 2 ELG wie auch Vermögensverzichte aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs nach Artikel 11a Absatz 3 ELG umfasst.

Artikel 19 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die ausser Rechnung bleiben

Personen, deren anrechenbare Einnahmen höher sind als die anerkannten Ausgaben, haben keinen Anspruch auf jährliche EL. Gemäss Artikel 14 Absatz 6 ELG haben sie jedoch Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, können keinen eigenen EL-Anspruch geltend machen. Sie werden jedoch mit ihren Ausgaben und Einnahmen in der EL-Berechnung des rentenbeziehenden Elternteils berücksichtigt. Kinder, deren Einnahmen die Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht (Art. 9 Abs. 4 ELG), nicht jedoch bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten. Auf Gesetzes- und Verordnungsebene existierten bisher jedoch keine Berechnungsvorschriften für diese Konstellation. In Anlehnung an Artikel 14 Absatz 6 ELG regelt die vorliegende Bestimmung, dass die Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten sind, soweit sie den Einnahmenüberschuss übersteigen.

Artikel 21 Bearbeitungsdauer

Personen, die einen Antrag auf EL stellen, verfügen über knappe finanzielle Ressourcen. Wird ihrem Antrag nicht innerhalb einer angepassten Frist entsprochen, müssen sie auf die Sozialhilfe zurückgreifen. Dies sollte möglichst vermieden werden. 90 Tage sind für Personen mit knappen Ressourcen eine vergleichsweise lange Zeit, gleichzeitig muss aber auch den EL-Durchführungsstellen ausreichend Zeit gewährt werden, um die EL zu berechnen. 90 Tage liegen etwas über der von einigen Durchführungsstellen angegebenen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (70 Tage)¹⁷, so dass es sich dabei um eine umsetzbare Vorgabe handelt.

Diese Frist gilt für Fälle, bei welchen die versicherte Person alle notwendigen Daten eingereicht hat und ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Fehlen Daten für die Berechnung der EL und hat die versicherte Person das ihr Zumutbare getan, um diese zu erhalten (z.B. Angaben über eine ausländische Rente; ausländischer Grundbuchauszug) – also ihre Mitwirkungspflicht erfüllt –, so ist eine provisorische EL auszuzahlen, sofern ein Anspruch nachgewiesen erscheint.

Aufgrund der vorliegenden Bestimmung muss das EL-Informationssystem nach Artikel 26b ELG künftig auch Angaben über die Fallbearbeitungsdauer enthalten.

Artikel 21a Rundung der Auszahlungsbeträge

Der bisherige Artikel 21a ELV, welcher die Auszahlung der EL bei Ehegatten mit je einem eigenen Rentenanspruch zum Inhalt hat, wird neu zu Artikel 21b ELV. Artikel 21a hat neu die Rundung des EL-Betrages zum Inhalt, welche bisher in Artikel 26b geregelt war.

Der Grundsatz, wonach die Monatsbeträge der jährlichen EL auf den nächsten Franken aufzurunden sind, entspricht dem bisherigen Recht und wird beibehalten. Gestrichen wird dagegen die Regelung, wonach kleine EL-Beträge mindestens auf 10 Franken aufzurunden sind. Gemäss dem neuen Artikel 9 Absatz 1 ELG entspricht die jährliche EL mindestens dem höheren der folgenden Beträge:

- der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe (Bst. a)
- 60 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion (Bst. b)

Aufgrund dieser Regelung kommt die EL-Mindesthöhe bei allen EL-Beziehenden deutlich über 10 Franken pro Monat zu liegen. Die Regelung zur Aufrundung der jährlichen EL auf diesen Betrag kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 21b Auszahlung bei Ehegatten mit je einem eigenen Rentenanspruch

Aufgrund der Verschiebung des bisherigen Artikel 26b muss der bisherige Artikel 21a in 21b umbenannt werden.

¹⁷ Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle «Prüfung der Durchführungsstellen von Ergänzungsleistungen» vom 9. Mai 2018, S. 24

Artikel 21c **Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital**

Gemäss dem geltenden Recht ist der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt (Art. 21a ELG). Mit dem neuen Artikel 21a Absatz 3 ELG können die EL-Beträge, welche für die Deckung der Tagestaxe bei einem Heim- oder Spitalaufenthalt ausgerichtet werden, dem Leistungserbringer abgetreten und diesem ebenfalls direkt ausbezahlt werden.

Die vorliegende Bestimmung regelt die Reihenfolge, in der die Auszahlung des EL-Betrages in diesen Fällen zu erfolgen hat. Bis zur Höhe des Betrages für die Krankenversicherungsprämie werden die EL auch weiterhin dem Krankenversicherer ausgerichtet (Bst. a). Die restlichen EL werden bis zur Höhe des Betrages für persönliche Auslagen an die EL-beziehende Person ausbezahlt (Bst. b) und danach bis zur Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe an den Leistungserbringer (Bst. c). Dadurch ist sichergestellt, dass der Betrag für persönliche Auslagen, der in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird, der EL-beziehenden Person auch tatsächlich zukommt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der ausgerichtete EL-Betrag nicht oder nur geringfügig höher ist als die Krankenversicherungsprämie. In dieser Konstellation wird – wie bisher – entweder gar kein oder nur ein geringer Restbetrag an die EL-beziehende Person ausbezahlt, und es findet keine Direktauszahlung an das Heim oder das Spital statt.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass nach der Auszahlung der Tagestaxe an den Leistungserbringer ein Restbetrag verbleibt. Dies kann sich ergeben, wenn in der EL-Berechnung noch weitere Ausgaben berücksichtigt werden (z. B. Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten für Liegenschaften oder familienrechtliche Unterhaltsbeiträge) und die EL-beziehende Person nebst den EL kaum andere Einnahmen hat. Der Restbetrag wird an die EL-beziehende Person ausbezahlt (Bst. d).

Ab dem Inkrafttreten der EL-Reform wird in der EL-Berechnung nur noch die Tagestaxe für jene Tage berücksichtigt, die vom Heim oder Spital auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Da die EL jeweils zu Beginn des Monats ausbezahlt werden, für den sie geschuldet sind (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) i. V. m. Art. 21 Abs. 4 ELG und Art. 72 AHVV), ist davon auszugehen, dass es für den Monat, in dem eine EL-beziehende Person im Heim stirbt, vermehrt zu Rückforderungen des EL-Betrages für die Heimtaxe kommen wird. In Fällen, in denen dieser Betrag direkt an ein Heim oder Spital ausgerichtet wird, ist auch die Rückforderung bei diesem geltend zu machen. Ein Erlass der Rückforderung ist in diesen Fällen nicht möglich, da sich ein Heim oder Spital – im Gegensatz zu einer EL-beziehenden Person – nicht auf die grosse Härte nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG und Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 2002¹⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) berufen kann.

Artikel 22 Absatz 5

Gemäss dem neuen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i ELG ist die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend EL ausgerichtet werden, als Einnahme anzurechnen. Damit wird verhindert, dass die Kosten für die Krankenversicherungsprämie für den Zeitraum der EL-Nachzahlung doppelt bezahlt werden. Die Anrechnung als Einnahme hat zur Folge, dass es die Verrechnungsmöglichkeit nach Artikel 22 Absatz 5 ELV nicht mehr braucht. Der Absatz kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 26 **Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen**

Die bisherige Regelung von Artikel 26 ELV zur EL-Mindesthöhe wird angepasst und in Artikel 9 Absatz 1 ELG verschoben. Zu den materiellen Auswirkungen vgl. die Erläuterungen in der

¹⁸ SR 830.1

¹⁹ SR 830.11

Botschaft zur EL-Reform²⁰. Artikel 26 ELV regelt neu die Kriterien für die Einteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen.

Seit der Erarbeitung der Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014²¹ zur Anpassung der EL-Mietzinsmaxima hat das Bundesamt für Statistik eine neue Methode entwickelt, um die aktuellen urbanen Strukturen der Schweiz abzubilden.²² Das hat zur Folge, dass die in der Botschaft²³ auf Seite 863 erläuterte Zuordnung an die neue Grundlage angepasst werden muss (Art. 10 Abs. 1^{quater} ELG). Daher wurden die räumlichen Typologien bezüglich der Eignung für die Einteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen (Grosszentren, Stadt, Land) neu geprüft. Die Region 1, welche die Grosszentren umfasst, bleibt unverändert.

Absatz 1

Dieser Absatz legt die Grundlage der Region 1 fest. Sie basiert auf der der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen), Kategorie 111 «Kernstadt einer grossen Agglomeration», welche die fünf Grosszentren Bern, Basel, Zürich, Lausanne und Genf umfasst.²⁴

Absatz 2

Dieser Absatz legt die Grundlage der Regionen 2 und 3 fest. Für sie gilt die Stadt/Land-Typologie 2012. Sie zieht verhältnismässig wenige Verschiebungen von Gemeinden nach sich. Verschiebungen von Gemeinden vom Land zur Stadt entsprechen der fortschreitenden Verstädterung und bilden diese ab.

Die Stadt-/Landtypologie 2012 ist unterteilt in drei Kategorien: städtisch, intermediär und ländlich. Für die Einteilung der Gemeinden in die zwei Regionen wurden die Gemeinden der Kategorien «städtisch» und «intermediär» der Region 2 zugeteilt (ausgenommen die fünf Grosszentren). Die Gemeinden der Kategorie «ländlich» werden der Region 3 zugewiesen. Diese Typologie bietet sich an, weil «ländliche Zentrumsgemeinden» der Region 2 zugeteilt werden. Sie weisen in der Regel eine höhere Bevölkerungsdichte und damit auch höhere Mietpreise für Wohnungen auf. «Periurbane Gemeinden geringer Dichte» werden hingegen dem Land zugeteilt. Dies ist für eine Einteilung, bei welcher die Höhe der Mietpreise ausschlaggebend ist, sinnvoll, weil davon auszugehen ist, dass damit der Höhe der Mietpreise besser Rechnung getragen wird.

Diese Einteilung führt zu einer Verschiebung von Gemeinden zwischen den Regionen 2 und 3. 125 Gemeinden, welche auf der Grundlage für die Botschaft der Region 2 zugeteilt waren, werden nun in die Region 3 verschoben – also von Stadt zu Land. 314 Gemeinden wechseln neu von der Region 3 (Land) in die Region 2 (Stadt). Dies entspricht der fortschreitenden Verstädterung in der Schweiz und führt zu geringen Mehrkosten.

Gemeindefusionen und allfällige daraus resultierende Wechsel von einer Region in eine andere hat das Bundesamt für Sozialversicherungen beim Bundesamt für Statistik in Erfahrung zu bringen. Das BFS führt eine Liste über die Gemeindefusionen. Die Raumgliederung wird ca. alle 10 Jahre revidiert.

Die revidierte Raumgliederung führt dazu, dass für 10 Prozent mehr EL-beziehende Personen die Höchstbeträge der Region 2 gelten. Sie wurden von der Region 3 in die Region 2 verschoben und erfahren eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Einteilung. Diese Einteilung erhöht den Grad der Abdeckung gemäss der Botschaft von 85,1 Prozent um 0,5 Prozentpunkte auf 85,6 Prozent.

²⁰ BBI 2016 7465, hier 7534

²¹ BBI 2015 849

²² Raum mit städtischem Charakter 2012, Erläuterungsbericht, Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2014

²³ BBI I 863

²⁴ Gemeindetypologie und Stadt/Land-Typologie 2012, Erläuterungsbericht, Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2017, S. 5, www.bfs.admin.ch/home/statistiken/querschnittsthemen/räumliche-analysen

Die Abdeckung in den drei Regionen aufgrund der revidierten Raumgliederung:

	Anzahl Fälle	Abdeckung in %
Region 1	35 817	86,7
Region 2	138 710	85,4
Region 3	19 930	85,0
Total	194 457	85,6

Artikel 26a Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge

Gemäss dem neuen Artikel 10 Absatz 1^{quinquies} ELG können die Kantone beantragen, die Höchstbeträge für den Mietzins in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Einem Antrag auf Senkung wird jedoch nur entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung überprüft das Bundesamt für Sozialversicherungen. Damit die Voraussetzung geprüft werden kann, muss die Gemeinde bekannt sein. Kann der Kanton die Erfüllung der Voraussetzung nicht zusammen mit dem Antrag belegen, so hat er darzulegen, weshalb er eine Senkung der Höchstbeträge in der jeweiligen Gemeinde beantragt. Eine einfache Begründung hat auch mit dem Antrag auf eine Erhöhung zu erfolgen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen, damit ausreichend Zeit für dessen Beurteilung zur Verfügung steht.

Das EDI legt den Umfang der Senkung oder Erhöhung des Mietzinshöchstbetrages der betroffenen Gemeinden in einer Departementsverordnung fest.

Artikel 27 Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

Die bisherige Regelung von Artikel 27 ELV zur Verrechnung von EL-Rückforderungen wird in den neuen Artikel 20 Absatz 2 ELG verschoben. Artikel 27 ELV hat neu die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen zum Inhalt. Der neue Artikel 16a ELG sieht vor, dass rechtmässig bezogene Leistungen aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers zurückzuerstatten sind. Die vorliegende Bestimmung regelt die Frist zur Rückerstattung.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Frist zur Rückerstattung im Normalfall. Nach dem Tod der EL-beziehenden Person oder des überlebenden Ehegatten hat die Rückerstattung durch die Erben zu erfolgen. Unter Umständen sind gewisse Abklärungen – beispielsweise zu Forderungen, die vorgängig beglichen werden müssen – erforderlich, bevor die Rückerstattung erfolgen kann. Die Bestimmung sieht deshalb vor, dass den Erben eine Frist von drei Monaten für die Rückerstattung eingeräumt wird. Diese Frist beginnt ab dem Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Rückerstattungsverfügung zu laufen.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Frist zur Rückerstattung für Fälle, in denen die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers notwendig macht. Dieser Verkauf nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Der EL-beziehenden Person bzw. den Erben wird deshalb eine Frist von einem Jahr zur Rückerstattung eingeräumt. Falls die Liegenschaft vor dieser Frist verkauft wird, hat die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Eigentumsübertragung zu erfolgen.

Artikel 27a Bewertung des Nachlasses

Die bisherige Regelung von Artikel 27a ELV zu Streitigkeiten über Datenbekanntgaben wird in Artikel 27b ELV verschoben. Artikel 27a ELV regelt neu die Bewertung des Nachlasses. Diese Regelung ist notwendig, weil mit dem neuen Artikel 16a ELG eine Rückerstattungspflicht rechtmässig bezogener EL aus dem Nachlass der EL-beziehenden Person eingeführt wird. Rückerstattungspflichtig sind nur die Leistungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod bezogen wurden. Auf dem Nachlass wird ein Freibetrag von 40 000 Franken gewährt. Die Höhe der Rückerstattungspflicht wird folglich nicht nur durch den Umfang der bezogenen Leistungen, sondern auch durch die Höhe des Nachlasses bestimmt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird deshalb die Bewertung des Nachlasses geregelt.

Die Bewertung des Vermögens, das eine EL-beziehende Person nach ihrem Tod hinterlässt, erfolgt grundsätzlich nach denselben Kriterien wie die Bewertung des Vermögens zu Lebzeiten.

Absatz 1

Dieser Absatz greift auf den Grundsatz zur Bewertung des Vermögens zu Lebzeiten gemäss Artikel 17 Absatz 1 ELV zurück, wonach die Bewertung gemäss den Regelungen über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu erfolgen hat.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Bewertung von Liegenschaften. Bereits zu Lebzeiten der EL-beziehenden Person werden Grundstücke, die der EL-beziehenden Person oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, zum Verkehrswert im Vermögen berücksichtigt (bestehender Art. 17 Abs. 4 ELV). Bei der Veräusserung eines Grundstückes zu Lebzeiten der EL-beziehenden Person wird jedoch Rücksicht darauf genommen, dass der Verkaufserlös in gewissen Konstellationen unter dem Verkehrswert liegt. Der bestehende Artikel 17 Absatz 5 ELV sieht deshalb vor, dass der Verkehrswert nicht zur Anwendung gelangt, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Ein solcher Rechtsanspruch findet sich unter gewissen Voraussetzungen bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken.

Da eine Liegenschaft nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dienen kann, ist sie grundsätzlich zum Verkehrswert im Nachlass zu berücksichtigen. In Fällen, in denen das Gesetz die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vorsieht, ist dieser Wert massgebend. Die Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht finden somit auch bei der Bewertung des Nachlasses Beachtung.

Artikel 27b–27d

Als Folge des Einschubs des neuen Artikels 27a ELV müssen die bisherigen Artikel 27a–27c ELV in Artikel 27b–27d ELV umbenannt werden.

Artikel 28a Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die vorzunehmen ist, weil der Begriff «Bundesamt» bereits in Artikel 26a Absatz 1 ELV eingeführt wird.

Artikel 32 Absatz 2

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 28a Absatz 1 ELV.

Artikel 39 Absatz 4

Nach dem geltenden Recht beteiligt sich der Bund im Rahmen der EL nicht am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dessen Finanzierung obliegt den Kantonen. Sie dürfen dafür aber die Mittel, die der Bund ihnen nach Artikel 66 des Bundesgesetzes vom

18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²⁵ für die Prämienverbilligung ausbezahlt, verwenden.

Das Parlament hat entschieden, dass die Krankenversicherungsprämien weiterhin als anerkannte Ausgabe gelten. Es wird ein Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion angerechnet. Ist jedoch die tatsächliche Prämie tiefer als die Durchschnittsprämie, wird nur die tatsächliche Prämie in der EL-Berechnung berücksichtigt. Zur Präzisierung wird daher der bisherige Begriff «Pauschalbetrag» durch «Betrag» ersetzt. An diesem Betrag beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen ebenfalls nicht.

Artikel 42 Rückerstattung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die vorzunehmen ist, um das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990²⁶ (SuG) korrekt einzuführen. Zum besseren Verständnis wird in der Bestimmung selbst noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich um die Beiträge an die jährlichen Ergänzungsleistungen handelt.

Artikel 42d Rückerstattung

Artikel 24 Absatz 2 ELG sieht neu eine eigene Bestimmung zur Kürzung der Verwaltungskosten bei Mängeln in der Durchführung vor. Im Rahmen der EL ist Artikel 28 Absatz 2 SuG deshalb künftig auf den Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten nicht mehr anwendbar. Der Verweis auf das SuG wird deshalb dahingehend korrigiert, dass er nur noch auf Absatz 1 der Bestimmung verweist. Ausserdem wird zum besseren Verständnis in der Bestimmung selbst noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich um die Beiträge an die Verwaltungskosten handelt.

Art. 42e Höchstsatz der Kürzung

Der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten hängt von der Anzahl betroffener Fälle ab. Die Spannweite reichte im Jahr 2018 von 70 770 Franken (Kanton Appenzell I.Rh.) bis 3 582 650 Franken (Kanton Zürich). Angesichts dieser grossen Unterschiede kann nicht eine betragsmässige Höchstgrenze bei der Kürzung vorgesehen werden. Es ist sachgerecht, die Kürzung in einem Prozentsatz festzulegen. Gemäss der vorliegenden Bestimmung darf dieser höchstens 30 Prozent betragen.

Art. 42f Verfahren

Absatz 1

Die Beteiligung des Bundes an die Verwaltungskosten kann dann gekürzt werden, wenn die Vorschriften des Bundesgesetzes, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt – das bedeutet mindestens zwei Mal – nicht beachtet werden. Um feststellen zu können, ob eine derartige Nichtbeachtung vorliegt, können Auswertungen aus dem EL-Informationssystem verwendet werden. Zusätzlich kann auch ein Reporting eingeführt werden, um Informationen, welche im EL-Informationssystem nicht enthalten sind, zu erheben.

Stellt das Bundesamt eine wiederholte Nichtbeachtung von Vorschriften fest, wird der Durchführungsstelle vor einer Kürzung die Möglichkeit gegeben, den entsprechenden Mangel zu beheben.

²⁵ SR 832.10

²⁶ SR 616.1

Das übrige Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20 Dezember 1968²⁷ über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Bevor der anwendbare Kürzungssatz verfügt wird, ist demnach zuvor das rechtliche Gehör nach Artikel 29 VwVG zu gewähren.

Absatz 2

Wird der Mangel nicht innert Frist behoben, wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten gekürzt. Dieser Absatz regelt, ab welchem Jahr die Verwaltungskosten gekürzt werden. Es handelt sich um das Folgejahr. Wird beispielsweise im Jahr 2020 der Mangel festgestellt und die Frist zur Behebung läuft im Jahr 2021 unbenutzt ab, so wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten ab dem Jahr 2022 gekürzt.

Absatz 3

Solange der Mangel besteht, wird die Kürzung in den nachfolgenden Jahren fortgesetzt. Sie bleibt solange bestehen, bis die Durchführungsstelle nachgewiesen hat, dass der Mangel behoben ist.

Artikel 54a Absätze 1, 3, 4 Einleitungssatz und 5^{bis}

Absatz 1

Der Begriff «Pauschalbetrag» wird durch «Betrag» ersetzt. Für die Begründung vgl. Erläuterungen zu Artikel 39 Absatz 4.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die vorzunehmen ist, weil der Begriff «Departement» bereits in Artikel 26a Absatz 1 ELV eingeführt wird.

Absatz 4 Einleitungssatz

Der Begriff «Pauschalbetrag» wird durch «Betrag» ersetzt. Für die Begründung vgl. Erläuterungen zu Artikel 39 Absatz 4.

Aus redaktionellen Gründen wird zudem im Einleitungssatz von Absatz 4 die Formulierung «der EL-beziehenden Person» durch «der Bezügerin oder des Bezügers» ersetzt. Diese Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Absatz 5^{bis}

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 KVG wird die Prämienverbilligung, auf die eine Person Anspruch hat, direkt an den Krankenversicherer ausbezahlt, bei dem die Person versichert ist. Der Kanton kann den Betrag, der in der EL-Berechnung für die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt wird, aus dem Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG finanzieren. Er wird wie die Prämienverbilligung ebenfalls direkt dem Krankenversicherer ausgerichtet (Art. 21a ELG). An dieser Regelung wird grundsätzlich festgehalten.

Mit der EL-Reform wird die Regelung zur Berücksichtigung der Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der EL-Berechnung dahingehend angepasst, dass anstelle der Durchschnittsprämie mit Unfalldeckung die tatsächliche Prämie anzurechnen ist, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie (vgl. Erläuterungen zu Art. 16d ELV). Der Vollzug dieser Bestimmung setzt voraus, dass die EL-Stellen die Höhe der tatsächlichen Prämie rechtzeitig kennen, damit sie die EL auf den Beginn des neuen Jahres pünktlich berechnen und den Versicherern den richtigen Betrag auszahlen können.

Zur Durchführung der Prämienverbilligung müssen die Krankenversicherer den Kantonen bereits heute gewisse Daten – wie wesentliche Änderungen im Verhältnis zur versicherten Person – melden und dem Kanton eine Jahresrechnung vorlegen, die unter anderem die Monatsprämien der obligatorischen Krankenversicherung beinhaltet (Art. 106c Abs. 2 und 3 KVV). Diese Bestimmungen werden sinngemäss auch auf die EL angewendet (Art. 54a Abs. 6 ELV).

²⁷ SR 172.021

Mit dem neuen Absatz 5^{bis} wird die Meldepflicht der Krankenversicherer dahingehend erweitert, dass diese den Kantonen die Prämien der Personen, deren Prämien verbilligt werden – wozu auch die EL-beziehenden Personen gehören – nicht nur im Rahmen der Jahresrechnung, sondern bereits am Ende des Vorjahres bekanntgeben müssen. Damit können die Kantone die EL-beziehenden Personen und ihre Prämien herausfiltern.

Die KVV verpflichtet die Kantone, *eine* Stelle zu bestimmen, welche die Daten mit den Versicherern nach Artikel 65 Absatz 2 KVG austauscht (Art. 106b Abs. 1 KVV). Damit wurde sichergestellt, dass die Versicherer ihre Daten nur mit einer Stelle austauschen müssen, auch wenn unterschiedliche kantonale Stellen die Prämien verbilligen und die EL ausrichten. Auch bei der erweiterten Meldepflicht müssen die Versicherer ihre Daten nur dieser Stelle melden.

Die Versicherten können die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich bis Ende November auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Damit möglichst viele Wechsel erfasst sind, den EL-Stellen aber genügend Zeit bleibt, um die neue EL zu berechnen, wird die Frist auf den 5. Dezember gelegt.

3.2 Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Artikel 1 Absatz 2

Der neu geschaffene Artikel 47a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge mit einer spezifischen Möglichkeit für Personen, die relativ kurz vor dem Rentenalter die Stelle verlieren. Auch Personen, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, sind von der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen auszunehmen, solange sie mindestens im gleichen Umfang versichert sind, wie gemäss dieser Verordnung. Die bestehende Regelung wird daher mit einem Verweis auf den neuen Artikel 47a BVG ergänzt.

4 Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der EL-Reform hat das Parlament verschiedene Massnahmen beschlossen, mit denen sich das EL-System im Jahr 2030 um insgesamt 453 Millionen Franken entlasten lässt. Gleichzeitig führt die Anpassung der EL-Mietzinsmaxima zu Mehrausgaben von 201 Millionen Franken. Zusätzlich dazu wird das Prämienverbilligungssystem der Kantone um 161 Millionen Franken entlastet.

Die Verordnungsanpassungen haben dagegen nur geringe finanzielle Auswirkungen. Durch die Neueinteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen anhand der revidierten Raumgliederung (vgl. Erläuterungen zu Art. 26 ELV) erhöhen sich die Kosten, welche für die EL durch die Erhöhung der Mietzinsmaxima entstehen, bezogen auf das Jahr 2030 um knapp 6 Millionen Franken. Die Anpassung der Nebenkostenpauschale für Personen mit Wohneigentum und der Heizkostenpauschale für Personen, die ihre Mietwohnung auf eigene Kosten beheizen müssen, führt ebenfalls zu Mehrausgaben von 6 Millionen Franken. Von den insgesamt 12 Millionen Franken Mehrkosten entfallen 8 Millionen auf den Bund und 4 Millionen auf die Kantone.

Mit den Verordnungsanpassungen liegen die Minderausgaben, die mit der EL-Reform im Jahr 2030 insgesamt erzielt werden, bei 401 Millionen Franken²⁹. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform einschliesslich der Verordnungsänderungen:

²⁸ SR 831.40

²⁹ Einschliesslich der Massnahmen, welche das IPV-System der Kantone betreffen.

Finanzielle Auswirkungen der EL-Reform im Jahr 2030
(in Millionen Franken)

	Kosten total	Kosten Bund	Kosten Kantone
EL-Ausgaben gemäss geltender Ordnung	6771	1913	4858
Gesetzesänderungen EL-Reform mit Auswirkungen auf das EL-System			
– Kostenreduzierende Massnahmen	–453	–106	–347
– Anpassung der EL-Mietzinsmaxima	201	126	75
Verordnungsänderungen EL-Reform			
– Neueinteilung der Gemeinden	6	4	2
– Anpassung der Neben- und Heizkostenpauschalen	6	4	2
EL-Ausgaben mit Massnahmen der EL-Reform	6531	1941	4590
Auswirkungen EL-Reform auf das EL-System	–240	28	–268
Massnahmen EL-Reform mit Auswirkungen auf das IPV-System der Kantone			
– Anpassung EL-Mindesthöhe	–114	0	–114
– Berücksichtigung der KV-Prämie	–47	0	–47
Total Auswirkungen EL-Reform	–401	28	–429